

# I. Haushaltssatzung der Stadt Bad Laasphe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.2020 (GV.NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Bad Laasphe mit Beschluss vom 29. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	33.320.600 €
Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	32.952.500 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	27.811.100 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	29.519.400 €

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	3.068.900 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	4.226.800 €

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	20.891.500 €
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	17.391.600 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.157.900 €
--	-------------

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungserklärungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	500.000 €
---	-----------

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

26.000.000 €

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bad Laasphe vom 24.07.2019 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer **A**) auf

**338 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer **B**) auf

**650 v.H.**

### 2. Gewerbesteuer

**495 v.H.**

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf festgesetzt.

10.000 €

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Laasphe für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 57069 Siegen mit Schreiben vom 07. Mai 2021 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 57069 Siegen mit Verfügung vom 15. Juli 2021 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstr. 20, 57334 Bad Laasphe, Zimmer 210 verfügbar gehalten.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, den 19. August 2021

Der Bürgermeister

gez. Dirk Terlinden